

II ZR 335/53

Verkündet

am 3. Februar 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Mi [REDACTED] Ü [REDACTED] - T [REDACTED] - D [REDACTED]
AG., Zentrale Ü [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand,

Beklagten, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den Oberregierungsrat a.D. Otto M [REDACTED],
H [REDACTED], P [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Februar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 5. November 1953 wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma "B [REDACTED] Q [REDACTED] AG" in R [REDACTED] besaß ein Paket Aktien der beklagten AG im Nennwert von 427.000 DM, das sie verkaufen wollte. Ab Juli 1951 fanden zwischen ihr und der Beklagten Verhandlungen über einen Kauf der Aktien durch die Beklagte statt, die im Februar 1952 ohne Ergebnis beendet wurden. Im Frühjahr 1952 beauftragte dann Dr. W [REDACTED] als Vorstandsmitglied der "B [REDACTED] Q [REDACTED] AG" den Kläger, der sich beruflich mit der Vermittlung solcher Geschäfte befaßt, den Verkauf des Aktienpakets zu vermitteln. Hierbei teilte er dem Kläger mit Schreiben vom 25. April 1952 mit, daß der von ihm verlangte Kaufpreis von 400.000 bzw 375.000 DM in bar nach Abzug sämtlicher Kosten und Umsatzsteuern einschließlich Provisionen zu zahlen sei. Der Kläger nahm nun Verbindung mit mehreren Interessenten auf. Er schaltete auch seinen Kollegen G [REDACTED] in St [REDACTED] ein und verabredete mit ihm, daß sie sich bei einem Geschäftsabschluß die Maklerprovision teilen wollten. G [REDACTED] bot nunmehr das Aktienpaket mit Schreiben vom 30. Juni 1952 der Beklagten zu den von Dr. W [REDACTED] genannten Bedingungen an mit dem Zusatz, daß die Vermittlungsgebühren von 5 % vom Käufer bei Vertragsabschluß zu zahlen seien. Der Vorstand der Beklagten, N [REDACTED], entgegnete ihm am 28. Juli 1952, es bestehe die Möglichkeit, daß die Beklagte das Aktienpaket im ganzen Umfang übernehme. G [REDACTED] möge ihm mitteilen, ob die Verkaufsverhandlungen von der Verkäuferin direkt geführt würden oder ob ihm, G [REDACTED], der Verkaufsauftrag endgültig übergeben sei. Er gab G [REDACTED] anheim, zu einer persönlichen Besprechung zu ihm zu kommen. Am 11. Juli 1952 fand dann eine längere Unterredung zwischen N [REDACTED] und G [REDACTED] statt. Bei ihr soll nach Behauptung des Klägers klargestellt worden sein, daß bei Zustandekommen des Kaufs die Verpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision der Beklagten obliege. Die Beklagte behauptet da-

-3-

gegen N. habe bei dieser Unterredung eine solche Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt. Mit Schreiben an die Beklagte vom 12. Juli 1952 bestätigte G. diese Unterredung dahin, N. müßte bei seinen Besprechungen mit Dr. W. absprachegemäß dafür sorgen, daß er und der Kläger durch den Kaufvertrag ihre Provision erhielten. Hiervon war dann auch noch in dem weiteren Schriftwechsel und in Telefongesprächen zwischen N. und G. die Rede. Am 16./18. Juli 1952 kam der Kaufvertrag über das Aktienpaket zustande, und zwar kaufte N. die Aktien für die Versorgungshilfe der Gefolgschaft der Beklagten, deren Vorstand er ebenfalls war, zum Preise von 298.900 DM. Als der Kläger hiervon erfuhr, verlangte er von der Beklagten als Provision 5 % von 375.000 DM = 18.750 DM, zahlbar je zur Hälfte an ihn und Geiss. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger macht nunmehr mit der Klage die auf ihn entfallende Hälfte in Höhe von 9.375 DM geltend. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr nach Beweisaufnahme in Höhe von 2 1/2 % des gezahlten Kaufpreises von 298.900 DM = 7.472,50 DM statt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1.) Nach den rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts können gegen die Passivlegitimation der Beklagten keine Bedenken daraus hergeleitet werden, daß ihr Vorstand N., der bei den Verhandlungen als ihr Vertreter aufgetreten ist, die Aktien schließlich nicht für die Beklagte selbst, sondern für deren Versorgungshilfe gekauft hat. Hiergegen erhebt die Beklagte mit der Revision auch keine Angriffe mehr.



2.) Das Berufungsgericht geht weiter zutreffend davon aus, daß die Zahlung eines Maklerlohnes dann als stillschweigend vereinbart anzusehen ist, wenn eine Partei die ihr angebotenen Dienste des von der Gegenpartei beauftragten Maklers in Kenntnis des Umstandes entgegennimmt, daß der Makler von ihr eine Vergütung verlangt (RG JW 1921, 1313; 1938, 456; Senatsurteil v. 6.5.53 - II ZR 62/52). Diese Voraussetzungen sieht das Berufungsgericht hier als gegeben an. Es führt hierzu aus, Geiss habe der Beklagten gegenüber mit seinem Schreiben vom 30. Juni 1952 zum Ausdruck gebracht, daß er von ihr die Zahlung der Maklerprovision verlange, wenn sie auf sein Angebot eingehe. Es könne dahingestellt bleiben, ob eine zur Provisionszahlung verpflichtende widerspruchslose Annahme seiner Maklerdienste nicht schon darin zu sehen sei, daß die Beklagte daraufhin G. mit ihrem Schreiben vom 8. Juli 1952 anheim gestellt habe, zu einer persönlichen Rücksprache zu ihr zu kommen. Jedenfalls sei es dann bei dieser Unterredung am 11. Juli 1952 zu dem stillschweigenden Abschluß einer Provisionsvereinbarung gekommen. Damals sei auch ausführlich über die Maklerprovisionen gesprochen worden, wobei sich N. dessen bewußt gewesen sei, daß Geiss von ihm die Zahlung der Provision erwarte. Hierbei habe N. nicht zum Ausdruck gebracht, daß er die Zahlung der Provision ablehne. Er habe damals nur erklärt, er wolle mit Dr. W. darüber verhandeln, daß dieser die Provision übernehme. Die Beklagte habe sich so nach die Maklerdienste in Kenntnis dessen gefallen lassen, daß von ihr die Zahlung der Provision verlangt werde; sie müsse deshalb die Provision zahlen. Dieser Verpflichtung habe sie sich nachträglich nicht dadurch entledigen können, daß N. bei dem späteren Telefongespräch am 15. Juli 1952 seinen früheren Erklärungen eine andere Bedeutung beigelegt und nunmehr eine Provisionszahlung abgelehnt habe, nachdem er inzwischen von Dr. W. erfahren habe, daß

eine Abwälzung der Provisionszahlung auf die Verkäuferin nicht möglich sei.

Die von der Revision gegen diese tatsächlichen Feststellungen erhobenen Einwendungen stellen Angriffe auf die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts dar, die in der Revisionsinstanz nicht beachtet werden können.

Das Schreiben vom 30. Juni 1952 läßt die ihm vom Berufungsgericht gegebene Auslegung entgegen der Auffassung der Revision durchaus zu und ist deshalb für die Revisionsinstanz bindend. Auch das Antwortschreiben der Beklagten vom 8. Juli 1952 steht dieser Auslegung nicht entgegen. Wenn sich die Beklagte nach ihm zunächst auch im Zweifel darüber war, ob die weiteren Kaufverhandlungen mit G. geführt werden sollten, so war sie doch durch dessen Schreiben vom 30. Juni 1952 darüber unterrichtet, daß Geiss als Makler auftrat, daß er hierfür eine Provision von 5 % des erzielten Kaufpreises erhalten wollte und daß diese Provision nicht von der Verkäuferin, sondern vom Käufer der Aktien gezahlt werden sollte.

Die Revision wendet sich auch zu Unrecht gegen den vom Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung verwerteten Erfahrungssatz, daß ein Makler, der weiß, daß er von seinem ersten Auftraggeber keine Provision zu erwarten hat, bestrebt ist, sich die Zahlung seiner Provision durch den anderen Vertragsteil zu sichern. Eine solche Einstellung von Maklern entspricht durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung und den wirtschaftlichen Gegebenheiten. Deshalb konnte das Berufungsgericht auch aus der Tatsache, daß Geiss bei der Unterredung am 11. Juli 1952 die Verhandlungen fortsetzte, anstatt sie abubrechen und zu versuchen, die Aktien bei anderen Interessenten unterzubringen, den Schluß ziehen, daß bei jener Unterredung sein Provisionsverlangen von der

Beklagten nicht abgelehnt worden war.

Diese Feststellungen des Berufungsgerichts stehen auch nicht, wie die Revision meint, in unvereinbarem Widerspruch zu dem späteren Schriftwechsel der Parteien. Aus ihm ergibt sich nur das Einverständnis des G. zu dem schon bei der Besprechung am 11. Juli 1952 erörterten Versuch des N., die Provisionszahlungspflicht auf die Verkäuferin abzuwälzen. Dem Kläger und G. konnte es in der Tat gleichgültig sein, ob statt der Beklagten die Verkäuferin ihre Provision zahlte. Ihnen kam es nur darauf an, daß sie überhaupt ihre Mäklergebühr erhielten. Geiss war zudem insofern an dem Gelingen des von N. unternommenen Versuchs, die Provisionszahlungsverpflichtung auf die Verkäuferin abzuwälzen, interessiert, als er befürchten mußte, daß sich die Beklagte schließlich doch nicht zum Kauf entschließen würde, wenn es ihr nicht gelang, die Verkäuferin dazu zu bewegen, statt ihrer die Mäklergebühr zu zahlen. Hierin finden die von der Revision angeführten Schreiben des G. vom 12., 22., 25. und 27. Juli 1952 ihre Erklärung. Aus ihnen läßt sich aber entgegen der Auffassung der Revision nicht entnehmen, daß G. und der Kläger gegen die Beklagte keine Provisionsansprüche stellen wollten, wenn die Verkäuferin auf das Angebot der Beklagten, ihrerseits die Provisionszahlung zu übernehmen, nicht eingehe.

Die nachträglichen Versuche N., sich der bei der Unterredung am 11. Juli 1952 stillschweigend übernommenen Provisionszahlungsverpflichtung zu entledigen, hat das Berufungsgericht zutreffend als rechtlich bedeutungslos angesehen.

3.) Das angefochtene Urteil ist auch insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, als es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der vom Kläger und Geiss ausgeführten Mäklertätigkeit und dem Abschluß des Kaufvertrages feststellt. Dem steht

der von der Revision angeführte Umstand, daß die Parteien des Kaufvertrages bereits früher in Kaufverhandlungen gestanden hatten, nicht entgegen. Der damals von ihnen geführte Schriftwechsel, auf den die Revision verweist, bestätigt nur die Feststellung des Berufungsgerichts, daß jene Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, weil sich die Beklagte zu jener Zeit noch nicht zu einem Kauf des Aktienpakets entschließen konnte. Wie das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme und des vorgelegten Schriftwechsels rechtlich bedenkenfrei feststellt, kamen die Verhandlungen, die dann binnen kurzer Frist zum Kaufabschluß führten, erst auf Grund der Tätigkeit des Klägers und des G. wieder in Gang. Bei einer solchen Sachlage ist trotz der früheren Verhandlungen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer solchen Maklertätigkeit und dem Kaufabschluß als gegeben anzusehen (Senatsurteil vom 6.5.53 - II ZR 62/52 -; RG, Recht 1907, 1815).

Da hiernach das Berufungsgericht der Klage in Höhe von 2 1/2 % des erzielten Kaufpreises mit Recht stattgegeben hat, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn